

Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung und Vollzugsverordnung Musikschule Zumikon

 Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)



Angela Francioli

08.10.2026

deepsign

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon
am 6. September 2016.**

**Teilrevision am 1.1.2021
Inkrafttreten am 1.1.2021**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Grundsätze

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die für Lehrpersonen der Musikschule Zumikon spezifischen Anstellungsbedingungen in Ergänzung zur PVOZ vom 11. September 2012 und die VVO vom 11. September 2012 sowie den Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts.

Art. 2 Anstellung, Kündigungsfrist

¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch die Leitung Musikschule zusammen mit der Leitung Schulverwaltung oder durch die Schulpflege.

² Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate je per Ende eines Semesters (31. Januar / 31. Juli). Sie erfolgt mit einfacher Schriftlichkeit an die Schulverwaltung [bzw. an](#) die Lehrperson.

³ Für die Leitung Musikschule gilt Art. 5 PVOZ.

Art. 3 Probezeit, vorzeitiger Austritt

¹ Die Probezeit beträgt fünf Monate.

² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den nächsten Schulferien unter Gewährung des rechtlichen Gehörs gekündigt werden.

³ Für die Musikschulleitung gilt die Probezeitregelung der Verwaltung gemäss § 14 Personalgesetz (Probezeit drei Monate mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen). Während der Probezeit gelten die Sperrfristen nicht.

Art. 4 Lohneinstufung, Lohnentwicklung

¹ Die Einstufung der Lehrpersonen erfolgt entsprechend der „Regelung der Einstufung von Lehrpersonen an der Musikschule“.

² Eine Lohnentwicklung kann bei entsprechender Qualifikation nach einer Mitarbeiterbeurteilung (MAB) eintreten.

Art. 5 Lohngruppen

Es gibt zwei Lohngruppen:

¹ Lohngruppe A: Lehrpersonen mit Musikhochschulabschluss (Master of Arts in Musikpädagogik, früher „Lehrdiplom“) oder einem Abschluss einer vergleichbaren anerkannten Institution.

² Lohngruppe B: Lehrpersonen mit einer anderen Art von Lehrbefähigung. Die Besoldung der Lohngruppe B beträgt 90% derjenigen der Lohngruppe A.

³ Die Einteilung erfolgt durch die Leitung Musikschule zusammen mit der Leitung Schulverwaltung.

Art. 6 Pensenbandbreite

¹ Das Unterrichtspensum wird in der Anstellungsverfügung mit einer Bandbreite von maximal 180 Minuten festgelegt. Die untere Grenze dieser Bandbreite liegt maximal 15%, mindestens jedoch 40 Min. unter dem aktuellen Pensum.

² Die Musikschulleitung teilt den Lehrpersonen das definitive Pensum innerhalb der Bandbreite für ein neues Semester spätestens eine Woche vor den Sommer- bzw. Sportferien mit.

³ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Pensum jederzeit geändert werden.

Art. 7 Jahresarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit umfasst Unterrichts- und Kontext-Arbeitszeit.

² Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum ist in der VVO der Schule Zumikon festgelegt.

³ Bei den Unterrichtsarten mit geringerer Unterrichtsverpflichtung pro Woche ist die Kontext-Arbeitszeit höher.

⁴ Gemäss kantonalen Vorgaben und nach Abzug von Ferien und allg. Feiertagen gilt bei einem Vollpensum:

Jahresarbeitszeit netto	1890 Stunden pro Jahr
Unterrichtszeit	924 Stunden pro Jahr
Kontext-Arbeitszeit	966 Stunden pro Jahr

Die Kontext-Arbeitszeit wird in den Ausführungsbestimmungen Art. 8 und in der dazugehörigen Tabelle „Berufsauftrag Musikschule Zumikon Richtlinien“ festgehalten.

Art. 8 Berufsauftrag, Kontext-Arbeitszeit

¹ Die Aufgaben der Lehrpersonen sind im Berufsauftrag der Musikschule Zumikon festgehalten.

² Für die Erfüllung des Berufsauftrags steht die Kontext-Arbeitszeit zur Verfügung.

³ Die Tabelle „Berufsauftrag Musikschule Zumikon Richtlinien“ ist integraler Bestandteil des Berufsauftrages. Ein Tool zur Errechnung der eigenen Richtwerte aufgrund des Beschäftigungsgrads steht jeder Musiklehrperson zur Verfügung, siehe Anhang 1.

⁴ Unter Kontext-Arbeitszeit versteht man unter anderem:

- a. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Erstellen des Stundenplans
- b. Regelmässige Standortgespräche mit den Musikschüler/-innen und Eltern, allgemeine Eltern- bzw. Schüler-/Schülerinnenkontakte. Die Lehrperson unterstützt die Einhaltung der Mutationstermine und den Informationsfluss (betr. sämtliche Mutationen) von den Eltern an die Musikschulverwaltung.
- c. Organisation eigener Anlässe und Teilnahme mit Schülern/-innen bzw. eigene Teilnahme an Projekten, Musikanlässen, Schülerkonzerten etc.
- d. Studium von Unterrichts- und Fachliteratur, online-Informationen
- e. Mitwirkung an Musikschulkonferenzen, Fachgruppensitzungen, Arbeitsgruppen etc..
- f. Einhalten von 5 Min. Schülerwechselzeit zwischen den einzelnen Lektionen.

- g. Sämtliche administrativen Arbeiten
- h. Mitwirkung bei der Schulentwicklung
- i. Persönliche und schulinterne Weiterbildung, Hospitationen
- j. Üben am eigenen Instrument

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

⁵ In anderen Unterrichtsarten als Einzelunterricht gehören zusätzliche fachspezifische Tätigkeiten zum Berufsauftrag.

⁶ Die Werte in der Tabelle „Berufsauftrag Musikschule Zumikon Richtlinien“ sind Richtwerte. Änderungen sind mit der Leitung Musikschule zu vereinbaren.

⁷ Mehr- und Minderzeit ist im Folgejahr zu kompensieren.

⁸ Zusatzleistungen werden ausbezahlt, wenn Arbeiten ausserhalb des Berufsauftrags geleistet werden.

Art. 9 Auftritte, Projekte

¹ Das Organisieren von Anlässen, an welchen die Schülerinnen und Schüler das Vorspielen lernen und vor einem Publikum auftreten können, ist ein zentraler Teil des Berufsauftrags.

² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich eine Vorspielgelegenheit zu ermöglichen.

³ Die Lehrpersonen können der Musikschulleitung jederzeit eigene Projektideen vorlegen. Für kleinere Projekte reicht die Eingabe mittels entsprechenden Formulars, grössere Projekte erfordern einen Projektbeschreibung.

Art. 10 Zusammenspiel

¹ Das aktive Fördern des Zusammenspiels der Schülerinnen und Schüler innerhalb des eigenen Faches und über das Fach hinaus sowie in den Ensembles ist ein zentraler Teil des Berufsauftrags.

² Die Musikschulleitung unterstützt Projekte, welche das Zusammenspiel ermöglichen.

Art. 11 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung findet mittels Mitarbeiterbeurteilungen (vierjährlich, summative und formative Förderung) und Mitarbeitergesprächen (jährlich) statt.

Art. 12 Schulentwicklung

Die Musiklehrpersonen beteiligen sich angemessen an der Schulentwicklung.

Art. 13 Schülerzuteilung

¹ Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung.

² Die Musikschulleitung verfährt dabei nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz.

³ Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 14 Schuljahr, Unterrichtstage	<p>¹ Das Schuljahr sowie die Unterrichtstage richten sich nach den kantonalen Bestimmungen und nach dem Ferien- und Terminplan der Schule Zumikon.</p> <p>² Während den Schulferien, an Feiertagen und nach offiziellem Schulschluss vor Feiertagen darf nur mit Einwilligung der Musikschulleitung unterrichtet werden.</p> <p>³ Projekte können mit Einwilligung der Musikschulleitung jederzeit durchgeführt werden.</p>
Art. 15 Ferien	<p>¹ Die persönlichen Ferien betragen 25 Tage, ab dem 50. Altersjahr 27 Tage, ab dem 60. Altersjahr 32 Tage.</p> <p>² Die Ferien sind während der Schulferien zu beziehen.</p> <p>³ Schulferien sind nicht mit persönlichen Ferien gleichzusetzen, sie können der Kontext-Arbeit dienen.</p>
Art. 16 Krankheit, Unfall, Absenzen	<p>¹ Alle Absenzen sind unverzüglich der Musikschulverwaltung zu melden, alle betroffenen Schüler/-innen sind zu verständigen.</p> <p>² Ab einem Arbeitsausfall von 3 Tagen bzw. in jedem Fall ab der 2. Woche ist der Musikschulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen.</p>
Art. 17 Abwesenheiten zwecks Konzert-Engagements oder Weiterbildungen	<p>¹ Die Lehrperson kann Konzert-Engagements annehmen, sofern sie eine Verschiebung der betroffenen Lektionen gemeinsam mit den Eltern und Schülern zu deren Zufriedenheit realisieren kann.</p> <p>² Fällt eine Weiterbildung auf die Unterrichtszeit, entscheidet die Leitung Musikschule über das Vorgehen.</p> <p>³ Gesuche um bezahlte oder unbezahlte Beurlaubung bis zu zwei Wochen müssen der Musikschulleitung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich eingereicht werden.</p> <p>⁴ Gesuche um bezahlte oder unbezahlte Beurlaubung von mehr als zwei Wochen müssen mit einer Frist von mindestens 2 Monaten schriftlich eingereicht werden und unterliegen der Bewilligung durch die Schulpflege der Schule Zumikon.</p>
Art. 18 Präsenzliste	<p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, eine genaue Präsenzliste ihrer Schülerinnen und Schüler zu führen, sie am Ende des Semesters der Musikschulverwaltung unaufgefordert einzureichen und eine Kopie während mind. 3 Jahren aufzubewahren.</p> <p>² Falls eine Schülerin/ein Schüler Anspruch auf Schulgeldteilerstattung hat (s. MSO Art. 12.), muss der Musikschulleitung bis Ende Semester eine Kopie der Präsenzliste mit einem entsprechenden Vermerk eingereicht werden.</p>
Art. 19 Kompensation von nicht erteilten Lektionen	<p>Im Falle eines ausserordentlichen Austritts oder einer Dispensation einer Schülerin/eines Schülers vereinbart die Musikschulleitung mit der Lehrperson eine Kompensation der ausgefallenen Arbeitszeit mit einer anderen Art von zumutbarer Arbeit. Diese soll nach Möglichkeit der Qualitätsentwicklung der Musikschule zugutekommen (z.B. Projekte und Weiterbildung).</p>

Art. 20 Begabungsförderung, Begabtenförderung

In Anlehnung an das Volksschulgesetz wird zwischen Begabungsförderung und Begabtenförderung unterschieden.

¹ Die Begabungsförderung gehört zum Berufsauftrag der Lehrperson.

² Für die Begabtenförderung gilt eine separate Regelung. Die Teilnahme von Schüler/-innen am regionalen Förderprogramm wird durch die Musik-lehrperson und die Musikschule unterstützt.

³ Als Begabtenförderung gelten insbesondere:

- a. Die Erhöhung der wöchentlichen Einzel-Unterrichtszeit auf mehr als 40 Min.
- b. Das Belegen eines Zweitinstrumentes bzw. von Gesang und einem Instrument.

⁴ Die Begabtenförderung bedingt die schriftliche Bestätigung der betroffenen Lehrpersonen gegen Ende jedes Semesters, dass die Schüler/-innen/Schüler:

- a. bei einer Erhöhung der Unterrichtszeit entsprechend grössere Fortschritte machen,
- b. bei Doppelunterricht in beiden Instrumenten mindestens durchschnittliche Fortschritte machen,
- c. den Unterricht regelmässig besuchen, gut üben, sich aktiv am Musikschulleben beteiligen und die Begabtenförderung deshalb gerechtfertigt und sinnvoll ist.

Art. 21 Zusatzleistungen

¹ Im Auftrag der Musikschulleitung bzw. mit vorheriger Einwilligung der Musikschulleitung können Zusatzleistungen erbracht werden.

² Als Zusatzleistungen gelten können folgende Tätigkeiten gelten, falls diese das im Berufsauftrag vorgesehene Mass für längere Zeit und/oder deutlich überschreiten:

- a. Instrumentalbegleitung und Instrumentalspiel an Musikschulanlässen inkl. Proben und Vorbereitung
- b. Projektleitung
- c. Begabtenförderung
- d. Auswärtige Engagements, Wettbewerbe
- e. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- f. Andere durch die Musikschulleitung erteilte Aufträge

³ Gesuche um Ausrichtung von Zusatzleistungen müssen schriftlich eingereicht werden.

⁴ Die Abrechnung von Zusatzleistungen erfolgt mit dafür vorgesehenen Formularen. Zusatzleistungen werden bei ausgewiesenem Bedarf nach Erstellung des Jahresarbeitszeit-Saldos am Ende des Schuljahres ausgerichtet.

⁵ Vergütung der Zusatzleistungen

- a. Die Zusatzleistungen werden nach Aufwand mit 50 % des Vikariatsansatzes pro Stunde vergütet.
- b. Die Abrechnung von Zusatzleistungen erfolgt mit den dafür vorgesehenen Formularen.

Art. 22 Spesen

¹ Spesenvergütungen können nur nach vorheriger Zustimmung der Musikschulleitung geltend gemacht werden.

² Kommunikationskosten (für Telefonate, Internet etc.) sowie die Fahrkosten gehen zu Lasten der Lehrpersonen.

³ In der Musikschule stehen den Lehrpersonen Kommunikationsmittel (Telefon, Internetanschluss) zur Verfügung.

⁴ Die Vergütung von Reisespesen richten sich nach Vorgaben der Gemeinde Zumikon.

Art. 23 Notenmaterial

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Kopierrechte von Unterrichtsmaterial zu beachten.

² Die Musikschule führt eine Bibliothek mit Notenmaterial und Fachliteratur von allgemeinem Interesse.

³ Die Lehrpersonen können Anträge für Neuanschaffungen stellen.

Art. 24 Unterrichtsräume

¹ Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule statt.

² In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung das Unterrichten in geeigneten privaten Unterrichtsräumen bewilligen.

³ Die Musikschule bezahlt dafür keine Benützungsgebühren.

Art. 25 Privatunterricht

¹ In den Räumlichkeiten der Musikschule darf mit Einwilligung der Musikschulleitung Privatunterricht erteilt werden, jedoch nur an Personen, welche nicht Anrecht auf subventionierten Unterricht in der Musikschule haben.

² Privatschülerinnen und -schüler dürfen ohne Einwilligung der Musikschulleitung nicht an Anlässen der Musikschule teilnehmen.

³ Die Kostenbeteiligung an der Infrastruktur ist separat geregelt.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin

1. Anhang

Berufsauftrag Musikschule Zumikon per 1. Januar 2021

Richtwerte mit einem BG von 100 % und 25 Tage Ferien	Tätigkeitsbereiche bei Vollpensum 100%	Jahresarbeitszeit bei 100 % in Stunden
Unterricht	48.89%	924
Schülerwechsel 5'	5.77%	109
Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts ***	12.59%	238
Studium der Lehrmittel, Notenmaterial ***	3.17%	60
Üben auf dem Instrument	10.58%	200
Administration***: Mutationsmeldungen (4h/a), Stundenplanung (24h/a), Präsenzlisten (1h/a), Dokumente/Mails/Post lesen und verarbeiten (0,5h/ArbWo=24h/a)	2.80%	53
Standortgespräche / Elternkontakte ***	2.91%	55
Teilnahme an u/o Mit-/Organisation von Konzerten, Proben, Veranstaltungen, Musikanlässen, Schülerkonzerten, Kursen, Lagern, Wettbewerben	7.67%	145
Musikschulkonferenzen (18h/a), Fachgruppensitzungen (4h/a), obligat. Weiterbildung (25h/a), Schulentwicklung (4h/a), Besprechungen (MAG/MAB/div.) mit MSL (6h/a), Hospitationen (2h/a)	4.97%	94
Freiwillige Weiterbildung, Forschung & Entwicklung (Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung etc.)	0.63%	12
TOTAL JAZ: 1932 Stunden	100.00%	1890

Individuelle Vereinbarungen erfolgen In Absprache mit der Leitung Musikschule.

*** in direkter Relation zu den Schülerzahlen